

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1809

50 (10.9.1809) Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt

Großherzoglich Badisches Mittelrheinisches Provinzial-Blatt.

Nro. 50. Sonntag den 10. September 1809.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

G e s e z e s , A n z e i g e n .

Aus dem Regierungsblatt Nro. XXXV.

L a n d e s - V e r o r d n u n g e n .

- 1) Ratificirter Staatsvertrag zwischen dem Großherzogthum Baden und dem eidgenössischen Kanton Argau über verschiedene, vorzüglich die Verhältnisse des Breisgaus gegen das Frickthal betreffende Gegenstände. Verkündet von Großherzogl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten den 22. August 1809.
- 2) Die Ablösung der Bodenzinse bei Stiftungen betreffend. Verkündet von Großherzogl. Ministerium des Innern den 17. August 1809.

Nro. XXXVI.

- 1) Zernichtung eingelöster Staatsobligationen betreffend. Verkündet von Großherzogl. Finanzministerium den 23. August 1809.
- 2) Die Entfernung von Baden bis zu der nächsten Poststation. Verkündet von Großherzogl. Ministerium des Innern den 30. August 1809.

P r o v i n z - V e r o r d n u n g .

Generalverfügung an sämtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft,

Das Alter der Schlachtkälber und die hierüber ausgestellt werdende Urkunden betreffend.

Da von Großherzoglichem Ministerium des Innern wiederholt befohlen worden ist, daß die Kälber, ehe solche geschlachtet werden, 24 Tage alt seyn sollen, in Ansehung der hierüber ausgestellt werdenden Urkunden aber, sich mehrere Anstände ergeben haben, so wird in Bezug auf die im Provinzialblatt Nro. 7. enthaltene erneuerte Verordnung vom 12. Januar des laufenden Jahrs auf Verlangen der hiesigen Polizey-Deputation weiters verfügt:

- 1) daß alle Urkunden in der in eben gedachter Verordnung vorgeschriebenen Art von dem Ortsvorgesetzten, in dessen Abwesenheit aber keineswegs von Frau oder Kind, oder Gesinde, sondern von einem desfalls substituirtten Gerichtsmann unfehlbar angefertigt und mit dem Gemeinds-Siegel deutlich versehen werden sollen, sodann
- 2) daß diese Urkunden nach einem zum Grund liegenden Register der gewissenhaften Aufzeichnung von gefallenem Kälbern gefertigt, mit Nummern versehen und die Register bisweilen von den Beamten untersucht, sofort den Vorgesetzten die richtige Art ihrer Führung berichtlich gemacht werden soll.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung den 2. September 1809.

vdt. Mosdorff.

Generalverordnung an sämtliche Ober- und Aemter der Markgrafschaft.

Den Austritt der Unterthanen in Auswärtige Kriegsdienste betreffend.

Man findet sich veranlaßt, die im Regierungsblatt No. 3. vom 17. Jenner 1804. § III. wegen dem Austritt der Unterthanen in auswärtige Kriegsdienste befindliche Verordnung vom 16. December 1803., welche also lautet:

III. Vom Austritt.

18. Austritt der Unterthanen (in rechtlicher Beziehung) ist jede Wohnungs-Veränderung derselben, welche eine verbotene Handlung derselben (z. E. wenn sie wegen eines begangenen Verbrechens geschieht) zur Bewegursache, oder eine vorhabende verbotene Handlung (z. E. die Annahme fremder Kriegsdienste) zur Endabsicht hat. Als eine Uebertretung der Unterthanenpflicht ist er immer unerlaubt, aber dessen Strafbarkeit hängt von der Veranlassung oder dem Endzweck ab.

19. Wer wegen eines begangenen Verbrechens austritt, der hat allemal, sein Verbrechen seye, welcher Art es wolle, die Vermögens-Verwirkung und den Verlust des Unterthanenrechts, als Folge seines Austritts zu erwarten; und dabei bleibt es, wenn sein Verbrechen bloß bürgerlich oder polizeylich, oder doch niedrigergerichtlich ist. (S. das VIII. Organ-Edict §. 4.) Gehört das Veranlassende Verbrechen zu den Obergerichtlichen (S. allda §. 2.) und steht mithin in der Regel peinliche Strafe darauf: (S. allda §. 27—35.) so muß allemal der Verlust des Unterthanenrechts unter der bestimmten Form der Landesverweisung (S. allda §. 33.) erkannt werden, und wenn aus dem Thatbestand des Verbrechens ein gegründeter Verdacht eines obgewalteten Vorsatzes zu Begehung des Verbrechens sich ergibt, und eine solche Schwere des Verbrechens erscheint, daß bloß nach dem Thatbestand und den bekannten Umständen zu urtheilen, wenigstens ein Jahr Zuchthausstrafe erkannt werden kann; so hat der Austritt (wenn nicht noch vor der Erkenntnis der Fehler durch Wiedereinfinden gehoben wird) auch die Schlägung des Namens an den Galgen zur Folge; nach welchen verschiedenen Hinsichten auch bei Erkennung der Abwesenheitsprozesse die Androhung der Folgen des Ausbleibens in den Edictal-Ladungen eingerichtet wird; wenn sie der Richter bestimmt auszudrücken aus besondern Ursachen nöthig achtet.

20. Denen, die in unerlaubten Absichten austreten, steht in der Regel, und wenn nicht die Natur desselben eine andere Bestimmung mit sich bringt, auch die Vermögens-Verwirkung und der Verlust des Unterthanenrechts bevor, welches denn auch namentlich die Strafe der unerlaubten Auswanderungen ist.

21. Wer hingegen ohne erlangte Landesherliche Erlaubnis in fremde Kriegsdienste tritt, wenn er nicht vorher seine Dienste dem Landesherren angeboten hätte, und von der Behörde, als unnöthig oder untauglich, mit seinem Dienstbieten zurückgewiesen worden wäre, der hat die gleiche Strafe zu erwarten; ja, wenn er, nachdem schon die Auswahl auf ihn gefallen ist, oder gar aus dem Dienste austritt, so wird ihm als Unterthanen von der Civil-Obrigkeit, unbeschadet der in letzterem Fall zugleich eintretenden Kriegs-Artikelmäßigen Militärstrafe der Verlust des Unterthanenrechts unter der Form der Landesverweisung zuerkannt. Uebrigens, wo auch hierbei keine Landesverweisung erkannt ist, deren Uebertretung Zuchthausstrafe wirkt, (S. das VIII. Organ-Edict §. 33.) da ist dennoch

22. nicht zu gestatten, daß der in fremde Kriegsdienste Ausgetretene in Urlaub ins Land komme, und wenn dringende Nothfälle eine Ausnahme billig, mithin seine Einlassung ins Land nothwendig machen, muß dazu ein nur auf 3 mal vier und zwanzig Stunden gültiger amtlicher Aufenthaltsschein zuvor von ihm eingeholt, längeres Dableiben aber nur auf eingeholte Landesherliche Dispensation, die jedoch nicht leicht zu hoffen ist, gestattet werden.

23. Wer zwar Anfangs in erlaubter Absicht (z. E. auf die Wanderschaft) weggegangen ist, aber nachmals im Ausland in einen verbotenen Stand (z. E. in fremde Kriegsdienste) getreten ist, der ist, sobald die Kenntniß von dieser verbotenen Standeswahl in Unsern Landen anlangt, eben so anzusehen und zu behandeln, als ob er gleich Anfangs in solch unerlaubter Absicht ausgetreten wäre, wenn nicht Er oder seine Erbverwandten binnen Jahr und Tag nach seinem Eintritt in jenen verbotenen Stand genugsame Entschuldigung, z. E. des Zwangs, der unverschuldeten Nothörung, und so weiter, vorgebracht haben.

24. Die VermögensVerwirkung macht, daß das gegenwärtige und zukünftige Vermögen desselben, mithin alles, was dem Ausgetretenen eigen ist, auch seine IntestatErbrechte auf dem Fiscus übergehen, und zwar von Stund an, da er ausgetreten; oder nach erlaubtem Weggang in einem verbotenen Stand eingetreten ist; mithin sind auch alle Veränderungen oder Veräußerungen, die nachher zu dessen Nachtheil damit vorgehen, ungültig, und alle Abnutzung davon gehört dem Fiscus, soweit sie nicht, kraft eines NutznießungsRechts jemanden, z. E. lebenden Eltern, Ehegatten u. dgl. zugehört, als deren Rechte durch eine solche Verwirkung nie gekränkt oder geschmälert werden können.

25. Ausgenommen von jener Verwirkung ist jedoch das Vermögen derjenigen, welche Erben in absteigender Linie im Lande hinterlassen hätten, denn in solchem Falle treten diese von Stund an statt des Fiscus in das Vermögen, müssen aber Hand-gelüblich versichern, davon dem Ausgetretenen, ohne Anzeige und Erlaubniß, nicht das Mindeste zukommen zu lassen.

26. Obwohl aber das Vermögen von Stund an und ohne weiters, auch wenn noch kein Erkenntniß erfolgt wäre, kraft des Gesetzes (ipso jure) übergeht, so ist jedoch, um daß der Fiscus dieses Recht ausüben, oder die Erben in absteigender Linie in dessen Stelle treten können, die Vorausschickung des AbwesenheitsProzesses durch öffentliche Vorladung und durch nachfolgendes VerwirkungsErkenntniß nöthig, ohne welche richterliche Declaration der Zugriff widerrechtliche Eigenmacht bleiben würde, und wenn mithin vor Ertheilung dieses Erkenntnisses der Ausgetretene sterben würde, ingleichem, wenn während des obgedachten Nachsichtsjahrs (§. 15.) Er oder seine Erben genugsame Entschuldigung eines Eintritts in den verbotenen Stand vorbrächte; so findet die VerwirkungsErkenntniß nicht weiter statt, sondern die rechtmäßige Erben (wohin jedoch etwaige im Ausland während des Austritts durch Testament verordnete nicht gehören, da durch die Verwirkung seiner Befugniß, letzte Willen über solch Vermögen zu errichten, aufgehört hat) treten in seinen Nachlaß ein.

27. Der Anfang dieses AbwesenheitsProzesses durch EdictalEdung ist nicht mehr (wie es vorhin in den alten Landen geordnet war) auf vordersamste Einholung der Erlaubniß der HofrathsCollegien auszusetzen, sondern gleich vor sich von Unfern Aemtern einzuleiten, dabei aber das Präjudiz nicht bestimmt, sondern nur mit der GeneralBedrohung auszudrücken: daß widrigenfalls gegen ihn nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen werde verfahren werden: wäre aber jemand Verbrechen halber ausgetreten, so ist noch weiter dieser Bedrohung beizufügen: auch er des angeschuldigten Vergehens für geständig werde geachtet und das Weitere auf Betreten gegen ihn vorbehalten werden.

28. Die Endigung desselben durch Erkenntniß wider den, der nicht erscheint, oder der allenfalls erscheint, und sich verantwortet, ist jedesmal bei jenen, die wegen Vergehen ausgetreten sind, als JustizSache von den Hofgerichten, bei allen andern Ausgetretenen aber als OberpolizeySache von den HofrathsCollegien zu erkennen, welche dann nach Beschaffenheit des Falls genau ermessen werden, welche Gattung der vom Gesetz verschiedentlich angedrohten Nachtheile eintreten solle, und muß dieß Erkenntniß ganz kurz, nach seinem wesentlichen Inhalt durch die Provinzialblätter verkündet werden.

29. Damit jedoch hierunter nichts übersehen oder vergessen werden möge, so müssen die Orts-Verweser sämtlich stets angewiesen seyn, bei Strafe von fünf Reichthalern, oder, wenn sie es so frühe erfahren hätten, daß sie es hätten hindern können, mithin stillschweigend dazu geholfen hätten, von fünfzig Reichthalern, einen jeden Fall, eines heimlichen, d. h. ohne Anzeige bei ihnen geschehenen Weggangs eines Unterthanen, der unter Umständen geschehen wäre, woraus auf eine unerlaubte Ursache oder Absicht geschlossen werden möchte, mit Vermeldung der begleitenden Umstände des Weggangs, des ledigen oder verheyratheten Standes, und der Beschaffenheit seines Vermögens, sogleich wie er ihnen bekannt wird, zu Amt zu berichten.

30. Die Beamte haben hierauf sogleich das Vermögen, das derselbe besitzt, oder künftig in Erbschafts, oder Heimfallweise zu gewarten hat, mit Arrest zu befristen, auch, da, wo der Weggangene dessen Verwaltung selbst besorgt hätte, und sie durch den Weggang ledig wäre, zu dessen Beobachtung und Verwaltung einen Pfleger zu verordnen.

31. Zu gleicher Zeit muß der Beamte erwägen, ob nach allen Umständen die unerlaubte Ursache oder Absicht für hinlänglich glaublich anzunehmen, oder allenfalls darüber zuvor noch weitere Erkundigungen einzuziehen, oder etwa wegen gänzlicher Ungewißheit über Anlaß und Zweck des Weggangs noch

einige Zeit zuzuwarten seye, um von der Zeit Aufschlüsse zu erlangen. Tritt ein oder anderer dieser letzten Fälle ein, so muß dem OrtsVorgesetzten wegen den Erkundigungen, die eingezeget werden Allen, oder wegen der Zeit, nach deren Verlauf er, ob und was sich etwa inzwischen an Aufschlüssen ergeben habe, berichten solle, das nöthige zugeschrieben werden. Tritt keiner derselben ein, und kann mithin der Weggang gleich für einen Austritt wahrscheinlich geachtet werden, so ergeheth alsdann sogleich die Edictalladung.

32. Zu gleicher Zeit aber, wie jene Berichte der OrtsVorgesetzten einkommen, muß in eine Jahre-Tabelle, welche über alle Ausgetretene zu halten ist, in die eigends dazu bestimmte Fächer, Vornahme, Zunahme, lediger oder ehelicher Stand und Wohnort, die etwaige Kinder oder Enkelzahl, auch die Vermögensbeschaffenheit des Ausgetretenen, die Zeit des Weggangs, Anlaß desselben, Datum des Vorgesetzten Berichtes, Verfügung, (für die Fälle, wo eine nöthig ist), Edictalladung mit No. des dessfallsigen ProvinzialBlatts, und, seiner ZeitErfolg der letztern durch Erscheinen und Verantwortung, oder durch Ausbleiben eingetragen werden, welche Jahre-Tabellen mit den als Beplagen dazu gehörigen Berichten der Vorgesetzten, und etwaiger Verantwortungsprotokollen zum HofrathsCollegio jedesmal auf Georgii einzusenden sind, damit alsdann dieses über die verwickte Androhungen die gesetzmäßige Erkenntniß erteile.

33. Von dieser Jahre-Einsendung sind ausgenommen und müssen jedesmal sogleich, wenn sie zum Erkenntniß reif sind, eingesendet werden, jene Fälle, wo der Austritt wegen Verbrechens geschah, und mithin nach Art 19. die Erkenntniß von den Hofgerichten zu erteilen ist; hier werden also auch die Berichte der Vorgesetzten nicht als Beplagen jenen Tabellen angelegt, hingegen müssen die Fälle demnach in die Tabelle der Ausgetretenen eingetragen werden, und in das Fach des Erfolgs ist zu bemerken, wenn und wohin das Hofgerichtliche Erkenntniß ergangen ist, damit die Tabelle eine ganze Uebersicht der Ausgetretenen gewähre. —

hiedurch zu wiederholen und solche auf die ganze Provinz auszudehnen.

Karlsruhe bei Großherzoglicher Regierung der Markgrafschaft den 24. August 1809.

vdt. Mosdorff.

Untergewichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schulden - Liquidationen.

Undurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Oberamt Bruchsal

1) zu Bruchsal an den hiesigen Bürger und Handelsmann Franz Joseph Wegscheider und an seinen Sohn Karl Anton Wegscheider auf Donnerstag den 14. September Vormittags 9 Uhr vor dem hiesigen Großherzogl. Oberamte;

2) zu Bruchsal an den hiesigen Bürger und Handelsmann Georg Martin Wahl auf Mittwoch den 13. September Vormittags 9 Uhr vor dem hiesigen Großherzogl. Oberamte;

3) zu Ubstatt an den in Gant gerathenen

Andreas Thome den Jüngern auf Montag den 11. September bei Großherzogl. Oberamt Bruchsal;

4) zu Ubstatt an den in Gant gerathenen Daniel Schwarz auf Donnerstag den 5. October d. J. bei Großherzogl. Oberamt Bruchsal;

5) zu Destrungen an den in Gant gerathenen Michael Fleckenstein auf Donnerstag den 14. September d. J. bei Großherzogl. Oberamt zu Bruchsal. Aus dem

Oberamt Eettingen

Nachstehende mit herrschaftlicher Erlaubniß nach Rußland auswandernde Personen:

1) zu Busenbach an den Bürger und Wittwer Aloys Kohler auf Montag den 18. September d. J.

2) zu Busenbach an die beiden ledigen Margarethe und Katharine Zinnin auf Montag den 18. Sept. d. J.

3) zu Schillberg an die ledigen majorennen Mathis und Lorenz Schlee auf Dienstag den 19. Sept. d. J.

4) zu Schluttenbach an die Elisabeth Schneiderinn auf Dienstag den 19. Sept. d. J.

5) in Ettlingen an die beiden ledigen Katharine und Lucie Müllerin auf Mittwoch den 20. Sept. d. J.

Sämmtliche bei Großherzogl. Revisorat zu Ettlingen.

zu Sulach an den in Gant gerathenen Bürger Lorenz Bohner auf Montag den 25. September d. J. bei dem Revisorat zu Ettlingen. Aus dem

Oberamt Rastatt

zu Rastatt an den in Vermögensuntersuchung gerathenen Fuhrmann Franz Kränkel auf Montag den 2. October d. J. in hiesiger Amtschreiberei. Aus dem

Oberamt Durlach

zu Brödingen an die in Gant gerathene alt Christoph Walterische Eheleute auf Samstag den 30. dieses früh 9 Uhr bei dem Theilungscommissariat alda;

zu Weingarten an den Schlosser Georg Meier auf Montag den 2. October im Wirthshaus zum Adler in Weingarten.

Gondelsheim. [Schuldenliquidation.] Die Gläubiger der in Vermögensuntersuchung gerathenen Jung Christoph Fischerischen Eheleute dahier werden vorgeladen, bei der auf Montag den 25. September d. J. vorgehenden Schuldenliquidation Morgens 8 Uhr vor hiesigem Amt zu erscheinen und ihre Forderungen bei Verlust derselben beweislich darzuthun.

Gondelsheim, den 28. August 1809.

Marktgräflich Bad. Justizamt.

Mundtods Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bey Verlust der Forderung, folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Oberamt Lahr

von Oberweier dem Steinhauer und Stubenwirth Johannes Kottler, dessen Pfleger der Andreas Weiter von da ist.

Erbvorladungen.

Folgende schon längst abwesende Personen oder deren Leibeserben sollen binnen 9 Monaten sich bei der Obrigkeit, unter welcher ihr Vermögen steht, melden, widrigenfalls ihr Vermögen an ihre bekann- ten, nächsten Verwandten wird ausgeliefert werden. Aus dem

Oberamt Rastatt

von Rastatt der seit 25 Jahren abwesender, in spanischen Kriegsdiensten gestandene Raver Hemmerle.

von Gaggenau der verschollene Johannes Adam.

Karlsruhe. [Erbvorladung.] Die Tochter und 2 Söhne des verlebten Hofkammerrevisors Haupt zu Rastatt, Christiane Friedrike, an Daniel Müller von Unterauerbach bei Zweibrücken verheyrathet, Carl Friedrich und Jakob Friedrich haben sich vor mehreren Jahren von Haus entfernt und konnte bis daher von ihrem Aufenthalte, Leben oder Tod nichts in Erfahrung gebracht werden. Auf Verordnung Großherzogl. Regierung werden dieselbe oder ihre allenfallsigen Leibeserben daher öffentlich vorgeladen, binnen 9 Monaten dahier entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen und das ihnen durch die Todeserklärung ihrer zwei ältern Brüder anerkannte Vermögen zu übernehmen, oder zu gewärtigen, daß wegen Ausfolgung desselben an ihre darum sich meldenden übrigen Geschwister ohne weiteres das rechtliche ex Officio werde erkannt werden.

Karlsruhe, den 20. August 1809.

Großherzogl. Bad. Regierungs-Commission.

Bühl. [Erbvorladung.] Die Bürgersöhne Johann Georg und Zacharias Wölkel von Lauf, welche vor ohngefähr 30 Jahren als Bäcker in die Fremde giengen, bis jetzt aber weiter nichts von sich hören ließen, werden hiemit aufgefordert, binnen 9 Monaten ihr anerkanntes elterliches Vermögen in Person oder durch einen obrigkeitlich bevollmächtigten in Empfang zu nehmen, oder auf eine sonstige Art über dasselbe zu disponiren, widrigenfalls sie für verschollen erklärt und ihr Vermögen deren nächsten Intestaterben gegen Caution wird ausgefolgt werden.

Bühl, den 30. August 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen sich binnen 3 Monaten bey ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselben nach der LandesConstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Aus dem

Amt Philippsburg

von St. Leon der bei der jüngsten Ziehung als Milizgezogene ledige Bürgersohn Georg Anton Hermes.

Bruchsal. [Vorladung.] Der in eine Verwundungsuntersuchungssache befangene Vorverkündung des Urteils aber sich entfernte ledige Bürgersohn Franz Michel Eckorn von Stettfeld wird in Gefolg Entschliebung Großherzogl. Hofgerichts des Mittelsheins vom 18. l. M. No. 843. hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zur Gelesung der Urteel dahier zu stellen, widrigenfalls zu gewärtigen, daß er seines Vermögens und Unterthanenrechts Verluſtig erklärt und des Landes verwiesen werden wird.

Bruchsal, den 22. August 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Stuttgart. [Ehegerichts-vorladung.] Nachdem bei des allerdurchlauchtigsten Königs und Herrn königl. Majestät hochpreislichen Ehegericht alhier in Stuttgart, die zwischen Anna Maria Baurin von Züttlingen, Schönthaler Oberamts, Klägerin eines und ihrem ausgewichenen Ehemann Konrad Baur gewesenem Schutzverwandten und Schuhmacher allda Beklagten andern Theils observirende Ehefrittigkeit auf Donnerstag den 23. Monatsstag November laufenden Jahrs wird erörtert werden, also wird selches dem Beklagten Konrad Baur des Endes hiemit unverhalten, damit derselbe auf oben besagten peremptorischen Termin Vormittags um 8 Uhr in königl. Kanzley mit Beystand eines Gerichtsprocurators in Person oder per Mandatarium satis instructum erscheinen und sich des rechtlichen Ausgangs der Sache gewärtigen möge, wie dann, er erscheine oder nicht, nichts desto weniger auf Gegentheils ferneres Anrufen gesprochen werden wird, was Rechts ist.

Stuttgart, den 20. August 1809.

Von königl. Württembergischen Ehegerichts wegen.

Stein. [Vorladung.] Bei der im July dieses Jahrs vorgewesenen Rekrutirung hat das Leos nachstehende abwesende Putsche zu Rekruten beflimmt, und zwar:

von Stein

Ignaz Schwander;

von Königsbach

Jakob Kastner; Johannes Gräßle;

von Nusbaum

Jakob Friedrich Lantsche; Matheis Freß;

Christian Wolff; Johann Michel Freß;

von Wösslingen

Jakob Friedrich Schneider; Johann Christoph Keller; Johann Philipp Staiger; Joh. Gottlieb Wollmer;

von Bilfingen

Ambros Jester;

von Erfingen

Dominik Weber; Karl Joseph Schaefer; Egid Schuster; Johann Georg Lindenfeller; Gregor Gegenbauer; Leopold Kraft; Joh. Georg Klingel;

von Kleinsteinbach

Jakob Friedrich Roser.

Sämmtlich diese werden andurch aufgefordert, sich in Zeit 6 Wochen vor hiesigem Oberamt persönlich zu stellen, ansonsten gegen sie nach der Landesconstitution wieder ausgetretene Unterthanen wird verfahren werden. Verordnet Stein bei Pforzheim den 25. August 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Karlsruhe. [Vorladung.] Eva Maria Kühnerin, angebliche Ehefrau eines gewissen Müllers, Leinwebers von Sulzbach in der Pfalz, welche sich eine Zeitlang bei dem Bürger, Peter Sigrift in Friedrichsthal aufgehalten, vor ungefähr 2 Jahren aber entfernt hat, ohne unterdessen etwas von sich hören zu lassen, auch bei dem genannten Sigrift 2 Kisten mit Kleidungsstücken zurückgelassen hat, wird hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen bei hiesigem Oberamt um so gewisser einzufinden, und ihre Kleidungsstücke auszulösen, als man sonst dieselbe öffentlich versteigern, und aus dem Erlös den Sigrift um seine Forderung an besagte Müllerin befriedigen wird. Verfügt Karlsruhe den 29. August 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Karlsruhe. [Vorladung.] Die ledige Juliane Brönnin von Deutschneureuth, welche unterm 13. Juli d. J. mit einem unehelichen Kind niedergekommen ist, hat einen gewissen Alois Weeber, Schmidknecht von Bulach, welcher einige Zeit in Deutschneureuth gearbeitet, seit kurzem aber sich von da fortbegeben hat, zum Vater ihres Kindes angegeben. Es wird demnach Alois Weeber hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen um so gewisser dahier zu stellen, und über die obige Vaterschaftsklage vernehmen zu lassen, als sonst in contumaciam gegen denselben erkannt werden wird. Verordnet Karlsruhe den 29. August 1809.

Großherzogl. Oberamt.

Kauf-Anträge.

Karlsruhe. [Neue Schrift.] In der C. F. Müllerschen Buchhandlung und Hofbuchdruckerey ist erschienen und geheftet für 6 kr. zu haben: „Feyer am Hermanns-Tage auf dem Alt-Wadener Schloß den 11.

August 1809. von Dr. J. S. Jung, genannt Stilling, Großherzoglich Badischer Geheimhofs Rath.

Karlsruhe. [Domainenverkauf.] Auf höhere Anordnung werden Dienstags den 12. September d. J. Nachmittags um 2 Uhr II Morgen 8 Rth. herrschaftliche Aecker, die sogenannten Schloß-Aecker auf Mühlburger Gemarkung in öffentliche Steigerung unter folgenden Conditionen genommen werden, als: 1) die Zahlung des Kauffchillings geschieht nach eingelangter höchster Ratifikation baar, oder von Martini d. J. an, in 6 aufeinander folgenden mit 5 pCt. verzinslichen Jahrsterminen, davon der erste derselben auf nächsten Martini baar abzuführen ist, die übrigen aber zu $\frac{1}{4}$ in baarem Geld, die weitem $\frac{3}{4}$ aber auf des Käufers Verlangen mit Großherzogl. Bad. Amortisationskassen-Obligationen angenommen werden. Sollte aber jemand allein mit Staatsobligationen Zahlung leisten wollen; so bleibt demselben überlassen, desfalls mit der Großherzoglichen Amortisationskasse sich zu arrangiren; 2) bis zur gänzlichen Zahlung des Kauffchillings wird für gnädigste Herrschaft das Eigenthumsrecht auf das Verkaufsobject vorbehalten, und 3) werden die in Verkauf bringende Aecker den gewöhnlichen Lasten von Georgi 1810. an gleich andern Privatgütern unterworfen.

Karlsruhe, den 29. August 1809.

Großherzogl. Verwaltung allda.

Karlsruhe. [Hausversteigerung.] Freytag den 29. Sept. Nachmittags 3 Uhr wird in der Wohnung des Schultheißen in Klein-Karlsruhe die Dollmeyerische Behausung, worinn die Wittwe den lebthäglichen Sitz hat, öffentlich versteigert werden. Karlsruhe, den 6. Sept. 1809.

Großh. Oberhofmarschallamts-Secretariat.

Karlsruhe. [Luthers Schriften.] Von Doctor Luthers sämtlichen Schriften, Wittenberger Ausgabe, schön eingebunden, sind Band 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 11 und 12, und zwar Band 3, 5, 7, doppelt, samt dessen Kirchenpostille und Tischreden, zusammen um 15 fl. zu haben. Wo? erfährt man auf dem Comptoir des Provinzialblatts.

Durlach. [Kornverkauf.] Bei der hiesigen Großherzogl. Amtskellerei werden Freytags den 29. Sept. h. a. ohngefähr 300 Malter Korn vom Jahrgang 1808. salva ratificatione in Steigerung verkauft, wozu die Liebhaber auf Vormittags 9 Uhr eingeladen werden. Durlach, den 2. Sept. 1809.

Großherzogl. Amtskellerei allda.

Pforzheim. [Domainenverkauf.] Zufolge höchster Verfügung werden nachbeschriebens im Bann

der Gemeinde Niefern liegende herrschaftliche Weinberge Montag den 25. Sept. d. J. auf dem Platz öffentlich verkauft werden, nemlich:

1) der Weinberg im Enzberg, dieser Weinberg, welcher eine kleine Viertelstunde von dem Ort Niefern entfernt an der Landstraße liegt, und nach seiner Lage und Boden zum Weinbau vortreflich geeignet ist, haltet 36 Morgen I Brtl. im Mees, und ist mit inn- und ausländischen Reben vorzüglicher Gattungen bepflanzt; der Weinberg selbst, welcher auf zwei Seiten mit einer Mauer eingefast ist, in dessen Mitte ein von Stein erbautes Wingerthäuschen steht, hat drei Hauptabtheilungen und seiner ganzen Höhe nach mehrere von starken Mauern befestigte Terrassen, wohin außer den Fuß- zwei Haupt-Fahr- Wege führen.

2) Der Weinberg im Schanzberg, dieser Weinberg, welcher 8 Morgen im Mees haltet, liegt zwischen Niefern und den königl. württembergischen Ort Deschelbronn, hat eine gute Lage und Boden, und ist ebenfalls mit inn- und ausländischen Reben vorzüglicher Gattungen bepflanzt. Beide diese Weinberge sind bereits zum Behuf des Stückweisen Verkaufs, je nachdem es die Lage fordert, zu Viertel und halben Morgen vertheilt, und zu solchen noch besonders liegende herrschaftliche Wiesenstücke zugeheilt worden, welche letztere in dem Fall, wenn Käufer mit den Weinbergen auch Wiesenstücke zu erhalten wünschen, zugleich mit verkauft werden. Die Versteigerung nimmt um gedachten Montag Vormittags 8 Uhr im Wingerthäuschen auf dem Enzberg ihren Anfang und wird im folgenden Tag fortgesetzt, wobei die im Regierungsblatt No. 40. vom Jahr 1808. vorgeschriebene Kaufbedingungen zum Grund gelegt werden und höchste Ratifikation vorbehalten wird. Kaufliebhaber werden eingeladen, sich dabei einzufinden, und haben die Fremden sich mit obrigkeitlichen Vermögenszeugnissen auszuweisen.

Pforzheim, den 28. August 1809.

Großherzogl. Amtskellerei.

Schreck. [Pferd feil.] Auf der Post in Schreck steht eine 6jährige schöne Klappenstute von 17 Fäust ohne Fehler zu verkaufen.

Karlsruhe. [Versteigerung.] Nächtkommenden Mittwoch den 13. dieses von Nachmittags an und folgende Tage wird in der Behausung des Herrn Postinspectors Braun in der neuen Ablersgasse No. 366. gegen gleich baare Zahlung an den Meistbietenden versteigert werden: verschiedene Meubels, als Spiegel, Canapee, Ruhbett, Sessel, Tische, Bettstätten, Nachttischen, Chiffoniere, Schränke, Comode und Trümeau Kästchen und an

dem Hausgeräthschaften, eine Garnitur silberne Löffel, goldene Frauenzimmeruhr; dann einen Vorrath Holz auch Weine in Bouteillen und eine gut-conditionirte Hebelbank.

Bruchsal. [Mühlenversteigerung.] Montag den 25. künftigen Monats September Mittags 2 Uhr wird auf dem Rathhaus zu Zeutern die dem Georg Adam Braun gehörige Erbbestandsmühle eigenthümlich versteigert, bestehend in $3\frac{1}{2}$ Ruthen Platz mit einem zweistöckigen Haus, zwei Mahl- und einem Schälfgang, einer Scheuer, Rindvieh- und Schweinstallungen, dann 1 Bttl. 10 Ruth. Garten, 30 Ruth. Bödt, 14 Bttl. Wiesen und 16 Bttl. 20 Ruth. Aecker mit der Pflanzbarkeit, die Haltung zweier Rind- und einem Schweinsfessel, dann jährlicher Abgabe von 20 Mtr. Korn an die Gemeinde. Auswärtige Liebhaber haben von ihrem Vorgesetzten Ober- und Amt das nöthige Vermögenszeugniß beizubringen, wenn sie zur Steigerung wollen zugelassen werden.

Bruchsal, den 28. August 1809.

Großherzogl. Oberamtscommissariat.

Schuttern. [Herrschaftl. Mühlenverkauf.] In Gefolg höchster Verfügung wird am Montag den 25. Sept. d. J. Nachmittags um 1 Uhr im Wirthshaus zum Adler dahier, die in hiesigem Klosterhof befindliche und an nächster Weihnachten Pachtlos werdende zwisgängige Mahlmühle nebst Meibe, Dehle und Schleife, und dem 115 Schu lang und 34 Schu breiten Wohngebäude, auch dem hintern Hühner- und Schweinshof, sämtliche Stallungen gegen jährliche Zahlungstermine und andere bei dergleichen herrschaftlichen Verkäufen gewöhnlichen Bedingungen als ein Eigenthum öffentlich versteigert werden; wozu die Steiglustige mit dem Bemerken hiedurch eingeladen werden, daß man von Fremden Liebhabern obrigkeitliche Vermögenszeugnisse erwarte. Der bisherige Pacht von dieser Mühle bestand jährlich in 800 fl.

Schuttern, den 28. August 1809.

Großherzogl. Gefällverwaltung.

Pachtanträge und Verleihungen.

Karlsruhe. [Logis.] In der Waldhorn-gasse No. 244. ist ein Logis hintenhinans von 1 Stube, Alkef, Küche und Kammer sogleich, oder auf den 23. Oktober zu beziehen.

Karlsruhe. [Logis.] Handelsmann Friedrich Gesell ist willens seine in der langen Straße stehende zweistöckige Wohnhausung, dessen Lage beson-

ders vortheilhaft zu Betreibung eines Gewerbes ist, auf kommenden 23. Oktober d. J. im Ganzen oder Theilweise zu vermieten.

Karlsruhe. [Logis.] Bei Schleffermeister Wepföhner No. 402. ist ein Logis zu verlehnen, besteht in 4 Zimmern, Küche und Küchenkammer, Keller, Holzremis und Waschhaus und kann auf den 23. Oktober bezogen werden.

Ettlingen. [Schäferverleihung.] In Ge-folge höchster Verfügung wird die Herrschaftliche und Gemeindschäferei zu Malsch, welche das Uebertriebsrecht sowohl auf dem Malscher Bann, als auf den angrenzenden Gemarkungen zu Oettigheim, Bietigheim, Waldprechtsweyer und Staab Ettlingenweyer zu genießen hat, mit den Schäfergebäuden und deren solche umschließende $2\frac{1}{2}$ Morgen Feld mit Einschluß des Pforchnuzens bis Montag den 11. September Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Malsch auf 3 Jahre salva ratificatione in öffentlicher Steigerung verlehnet werden, wobei sich die hiezu Lusttragende unter Beibringung obrigkeitlicher Zeugnisse über deren Vermögensumstände einfinden wollen.

Ettlingen, den 13. August 1809.

Großh. Oberamt und Amtskellerei.

Dienst-Anträge.

Karlsruhe. [Ein Apotheker-Geherling wird gesucht.] Es wird ein junger Mensch mit den nöthigen Vorkenntnissen in eine gangbare Apotheke unter sehr billigen Bedingungen in die Lehre gesucht. Wo? ist im Comptoir des Provinzialblatts zu erfragen.

Dienst-Nachrichten.

Da durch die Berufung des Filialschullehrers Fidel Rudolphi nach Saspachried, der Filialschuldienst in Obersaspach vacant worden ist; so wird dieses andurch öffentlich bekannt gemacht.

Nachricht.

Karlsruhe. [Hospital-Vorsteher.] Der Vorsteher des hiesigen bürgerlichen Hospitals für den gegenwärtigen Monat ist Herr Regierungsrath Preuschen.